

# **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des **Schulverbands Pfeffenhausen**  
(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

## **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Pfeffenhausen (Verbandssatzung):**

### **§ 1 Name und Sitz des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Pfeffenhausen
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Pfeffenhausen.

### **§ 2 Ausschüsse**

- (1) Die Schulverbandsversammlung bestellt zur Prüfung der Jahresrechnung einen Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und einem ehrenamtlichen Mitglied der Schulverbandsversammlung.
- (2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Schulverbandsversammlung bestelltes ehrenamtliches Mitglied der Schulverbandsversammlung.

### **§ 3 Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Markt Pfeffenhausen geführt.

### **§ 4 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und

Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

- a) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 116,12 Euro brutto. Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz für diese Aufwandsentschädigung.
- b) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung, sondern das jeweils anfallende Sitzungsgeld.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall;

(5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

## **§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands vom 25.07.2014 außer Kraft.

Pfeffenhausen, 18.06.2020  
Schulverband Pfeffenhausen

  
Florian Hözl  
Vorsitzender der  
Schulverbandsversammlung

